



„Wir brauchen einen besseren Erwachsenenschutz“ Vor 25 Jahren trat das Betreuungsrecht in Kraft und stärkte das Recht des Einzelnen

Bochum/Frankfurt. Vor 25 Jahren (1992) trat in der Bundesrepublik Deutschland das Betreuungsrecht in Kraft. Das Gesetz brachte für alle Beteiligten, vor allem aber für Menschen mit Betreuungsbedarf, entscheidende Verbesserungen: Die sogenannte Vormundschaft war damit abgeschafft. Professorin Dr. Gisela Zenz, Frankfurt, die das Betreuungsrecht maßgeblich mitentwickelt hat, und Peter Winterstein, der Vorsitzende des Betreuungsgerichtstags (BGT) e. V., des Fachverbandes für das Betreuungswesen, ziehen in einem Gespräch Bilanz und lenken den Blick auf aktuelle Herausforderungen, Probleme und Defizite, aber auch auf die Errungenschaften des Betreuungsrechts.

Seit 25 Jahren gibt es das Betreuungsrecht in der heutigen Form. Sie beide waren an der Reform des damaligen Rechts beteiligt. Was ist – jeweils aus Ihrer Sicht – die größte Errungenschaft des Betreuungsrechts?

Winterstein: Die größte Errungenschaft der Reform ist die Umkehrung des Innenverhältnisses zwischen dem betroffenen Menschen, der eine Betreuung benötigt, und der Person, welche die Aufgabe der Unterstützung, Beratung und Vertretung übernommen hat. Das Wichtigste ist, dass die betroffene Person ihre Selbstbestimmung durchsetzt.

War das neue Recht umstritten, oder verlief der Entwicklungsprozess glatt?

Winterstein: Wir sind damals geschichtlich und politisch durch die deutsche Einheit in eine Situation hineingeraten, die die Rahmenbedingungen grundlegend verändert hat. Ab 1992, als das Betreuungsrecht dann in Kraft getreten ist, haben insbesondere die Landesjustizverwaltungen die Reform dann nur noch unter Spar- und ähnlichen Aspekten betrachtet. So ist in der Praxis ein Vertretungsinstitut herausgekommen, das eben häufig an die alten Vorstellungen angeknüpft hat. Mit anderen Worten: Die Vormundschaft ist aus den Köpfen nicht raus. Das muss man nach 25 Jahren ehrlicherweise konstatieren.

Was heißt das?

Winterstein: Nach wie vor gibt es vielfach die Idee von Über- und Unterordnung. Selbst das Bundesverfassungsgericht spricht von „unter Betreuung gestellt“. Jetzt, nach 25 Jahren, kehren wir – gepusht durch die UN-Behindertenrechtskonvention von 2006 – wieder zu den Grundzielen zurück, sodass ich optimistisch bin, dass wir vielleicht irgendwann in der Praxis auch ein bisschen näher an die ursprünglichen Ziele kommen.

Frau Professorin Zenz, Sie gelten als eine der „Mütter“ des modernen Betreuungsrechts. Wie ist Ihre Bilanz?

Zenz: Der Vormund, den wir vorher hatten, hatte alles zu bestimmen. Es war dann jemand wirklich „unter Vormundschaft gestellt“. Und der Bevormundete, das „Mündel“, wie es damals hieß, hatte Glück, wenn es einen Vormund hatte, der auf seine Neigungen und Wünsche hörte. Die Betreuung ist heute – auch mit Blick auf die UN-Behindertenrechtskonvention – in erster Linie ein Assistenzsystem, nicht ein Stellvertretungssystem. Und wenn es notwendig wird, dass es stufenweise zur Stellvertretung übergeht, ist das mit vielen gesetzlichen Vorgaben verbunden. In erster Linie geht es im Betreuungsrecht um das Wohl des Betreuten – und um seinen Willen, sodass in jedem Fall sein Wille ermittelt werden muss.

Winterstein: Formal war das wohl vorher auch der Maßstab, aber in der Praxis ging es oft um ein „objektiv“ verstandenes Wohl. Durch das Betreuungsrecht haben wir den Wechsel zum subjektiven Wohl. Nach wie vor versuchen aber die in diesem Bereich Tätigen, das Wohl „objektiv“ zu definieren – und nicht individuell subjektiv. Von daher ist das eine Aufgabe, die wir noch nicht erfüllt haben.

Woran liegt das? An der Ausbildung und Eignung der Betreuer?

Winterstein: Es sind nicht nur die Betreuer. Ausbildung und Fortbildung sind bei allen beteiligten Berufsgruppen ein Problem. Angefangen bei meinem eigenen Berufsstand, den Richtern. Wir haben normalerweise im Jurastudium keinerlei Pflichtvorlesung zu diesem Bereich. Selbst diejenigen, die Familienrecht als Wahlpflichtfach nehmen, haben – wenn man sie dann prüft – von rechtlicher Betreuung nichts gehört. Beim Familienrecht wird – obwohl Betreuung systematisch dazugehört – immer nur Scheidung und Scheidungsfolgerecht sowie Unterhaltsrecht gesehen, weil das für die anwaltliche Praxis wichtig ist. Und wir haben bei den Richtern im deutschen Richtergesetz keine Verpflichtung zur Fortbildung.

Zenz: Richter berufen sich gelegentlich darauf, durch Fortbildung würden sie ihre Unabhängigkeit verlieren. Sie befürchten gezielte Beeinflussung, wenn etwa das Ministerium Fortbildung anbietet oder zur Pflicht macht. Heute sagt das aber kaum noch jemand. Ein Kollege von mir hat einmal zu solchen Äußerungen gesagt: „Das Wesen der Unabhängigkeit scheint darin zu bestehen, dumm zu bleiben.“

Aber das ist ja schon fast ein Skandal, mindestens aber absurd ...

Zenz: Das Gesetz ist natürlich immer interpretationsbedürftig, auch im politischen Kontext. Es ändert sich immer wieder durch neue Regelungen und Abkommen, auch durch internationale Abkommen und ebenso durch die sozialpolitische Situation. Zum Beispiel haben wir im Rahmen der UN-Behindertenrechtskonvention eine Diskussion gehabt, dass nichts mehr gegen den Willen eines Behinderten geht. Aber was machen wir denn, wenn einer der Betroffenen, zum Beispiel aufgrund von krankhaft paranoiden Vorstellungen, das Gefühl hat, etwa bei einer Blinddarmentzündung, man dürfe sich nie unter das Messer eines Chirurgen legen, da würde man umgebracht? Muss ich diesen Willen auch respektieren? Nein, das muss ich – darf ich! – natürlich nicht. Von daher kann die Bezugnahme auf den Willen des Betreuten im Betreuungsrecht nicht absolut und buchstabengemäß gelten. Durch die UN-Behindertenkonvention ist aber nochmal der Anstoß gekommen, sehr genau zu überlegen: Wie weit kann und muss man den Willen des Betreuten und seine Wünsche, seine ganze Lebensart und seine Mentalität berücksichtigen? Und: Tun wir das schon ausreichend?

Winterstein: Da ist viel in Bewegung. Und es ist eher eine interdisziplinäre Angelegenheit, weil wir keine Berufsausbildung in diesem Bereich haben. Weder dem Sozialarbeiter oder Sozialpädagogen noch dem Juristen werden umfassend die in diesem Bereich erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt. Auch die Praxis musste seit 1992 erst lernen, mit dem Thema Betreuung und Betreuungsrecht umzugehen. Es hat sich etwas entwickelt, was wir nicht prognostiziert, nicht vorausgesehen haben. Wir waren idealtypisch eher von einem Betreuer ausgegangen, der möglichst über einen Betreuungsverein gestellt wird. Es haben sich aber – anders als geplant – viele freiberufliche Betreuer in diesem Bereich etabliert. Und die sind von höchst unterschiedlicher Herkunft, Ausbildung, Fortbildung und von höchst unterschiedlichem Organisationsgrad. Auch das spricht natürlich dafür, dass die Rechtsanwendung, die berufliche Praxis in diesem Bereich eigentlich durch einen entsprechenden Rahmen mit Ausbildung, Fortbildung und vielleicht auch weiteren Rahmenseetzungen geregelt oder zumindest in geordnete Bahnen gebracht werden muss.

Wie viele freiberufliche Betreuer gibt es denn?

Winterstein: Wir haben inzwischen über 1,2 Millionen Betreuungen und gut 50 Prozent davon ehrenamtlich geführt, überwiegend durch Familienangehörige. Und was passiert? Die Familienangehörigen werden meistens allein gelassen. Sie wollen nur das Beste. Aber sie werden, ohne dass sie es merken, leider nicht ausreichend konfrontiert mit den Angeboten an Beratung, die es über die Betreuungsvereine gibt. Ich denke, spätestens seit der UN-Behindertenrechtskonvention wäre es eigentlich notwendig, dass auch jeder Ehrenamtliche ein gewisses Maß an Grundwissen und Grundhandwerkzeug vermittelt bekommt. Er müsste darauf eingeschworen werden, und es müsste ein gewisses Maß an Wiederholungen geben, damit diese Grundziele eben auch beim Ehrenamtlichen ankommen und permanent in Erinnerung gerufen werden.

Zenz: Ja, aber das kostet Geld, das immer weniger zur Verfügung gestellt wird, nachdem die Zahl der Betreuungen so enorm zugenommen hat. Wenn ein Betreuer heute pro Fall nur eine geringe Pauschale bekommt, dann ist schon klar, dass seine Arbeit sehr schwierig wird. Und dass Betreuer unter Umständen froh sind, wenn sie die von ihnen betreute Person in einem Altersheim unterbringen können, egal ob das deren Wunsch entspricht und ob es wirklich nötig ist. Da ist wenigstens existenziell für sie gesorgt, und der Betreuer muss sich darum nicht dauernd selbst kümmern. Altenheime beklagen allerdings häufig, dass sie manche Betreuer nur einmal im Jahr sehen.

Gibt es weitere Probleme in der Betreuung durch Ehrenamtliche?

Zenz: In der Regel werden Pflegebedürftige, auch Demenzkranke, zu Hause gepflegt. Pflegenden Angehörige pflegen meist jahrelang mit großem persönlichem Einsatz. Aber die Gepflegten sind, ähnlich wie Kinder gegenüber ihren Eltern, die Schwächeren. Das heißt: Es gibt Misshandlungen und Vernachlässigungen, nicht nur in Ausnahmefällen. Wenn nun gleichzeitig der pflegende Angehörige auch der Betreuer ist, dann geht der Schutz durch Beratung und Kontrolle, wie sie das Gesetz vorsieht, ins Leere. Deswegen wäre es zum Beispiel wichtig, dass sich ein Betreuungsrichter gut informiert und erkundigt, wie die Situation ist. Dass er nachfragt: Wie lange pflegt die Tochter, die jetzt die Betreuung übernehmen will, schon ihren alten Vater? Wie krank ist er wirklich? Wie belastend ist die Pflege? Welche Konflikte gibt es, die es nahelegen, einen Dritten als Betreuer zu bestellen? Aber Richter sind dafür nicht ausgebildet, und es fehlt auch die Zeit für solche eingehenden „Ermittlungen“.

Betreuungsgerichtstag e.V. im Internet: www.bgt-ev.de

Geschäftsstelle: Kurt-Schumacher-Platz 9, 44787 Bochum, Tel.: +49(0)234 – 640 65 72,

Fax: +49(0)234 – 640 89 70, E-Mail: bgt-ev@bgt-ev.de

Redaktion: i. A. Beate Schneiderwind (medienbüro beate schneiderwind), Tel.: +49(0)160 6763457,

E-Mail: presse@bgt-ev.de

Wie kann Abhilfe geschaffen werden?

Winterstein: Wir brauchen ein gutes Erwachsenenschutzrecht als Begleitung zum Betreuungsgesetz. Wir haben zwar ein Betreuungsbehördengesetz, das ganz grob eine Rahmenbedingung für Betreuungsbehörden vorgibt und allgemeine Aufgaben beschreibt. Aber was wir eigentlich bräuchten, ist eine konkrete Beschreibung von Instrumenten, mit denen eine solche Erwachsenenschutzbehörde dann neben dem Betreuungsgericht tätig wird. Bei 50 Prozent der Fälle sind wir blind, insbesondere bei denen, die sich rein familienintern abspielen. Und wir haben ein Machtgefälle in diesen Beziehungen. Das Instrument, das eigentlich schützen sollte und als Assistenz gedacht ist, ist in der heutigen Ausprägung und Praxis nicht geeignet, diese Schutzfunktion wahrzunehmen.

Wie kann das sein in einem demokratischen und eigentlich doch gut ausgeprägten Sozialstaat wie der Bundesrepublik?

Winterstein: Da gibt es auch gesetzgeberische Defizite. Hin und wieder sind Betreuung und Erwachsenenschutz Themen im politischen System – aber zurzeit mal wieder nicht. Aber wenigstens wird derzeit aufgrund von rechtstatsächlichen Untersuchungen des Bundesjustizministeriums über die Qualität der Betreuung gesprochen. Das ist schon sehr viel wert. Da können wir hoffen, dass bis zum Sommer etwas vorliegt und dass dann in der nächsten Legislaturperiode vielleicht über die Qualität der Betreuung gesprochen wird. Und ich hoffe, dass das dann auch noch mal ein Anlass ist, darüber nachzudenken, insgesamt das Erwachsenenschutzrecht gesetzlich und institutionell ein bisschen anders aufzubauen. Denn Gerichte sind nur sehr eingeschränkt geeignet, in diesem Bereich Schutzfunktionen wahrzunehmen.

Zenz: Man muss auch sagen: Kinder reichen zwar keine Beschwerde bei Gericht ein, es kommt aber bei Kindern eher ans Licht, wenn sie schlecht behandelt werden, schon weil sie in die Kita und in die Schule kommen und einfach selbstständiger werden. Alte Menschen werden aber immer schwächer, das heißt weniger handlungsfähig. Außerdem ist es bei Kindern so, dass Jugendämter sich kümmern müssen, wenn ein Verdacht auf Misshandlung oder Vernachlässigung vorliegt. Sie müssen auch Hausbesuche machen. Betreuungsbehörden können Hausbesuche machen, aber sie sind dazu nicht verpflichtet. Außerdem kann das Jugendamt notfalls durch eine richterliche Anordnung den Zugang zu einer Wohnung erzwingen. Bei alten Menschen wird es schwieriger. Kann ein Betreuungsrichter den Zugang überhaupt erzwingen?

Winterstein: Im Grunde nicht. Er kann es versuchen, er kann aber nicht in die Wohnung eindringen. Rechte zum Eindringen in die Wohnung gibt es nur, wenn schon eine entsprechende Unterbringungs-genehmigung zwangsweise vollzogen werden muss. Aber dafür braucht man ein fertiges Betreuungs-verfahren, Gutachten oder zumindest ein Attest, um eine erhebliche Gefährdung nachzuweisen. Und zusätzlich braucht man eine persönliche Schaden- und Nutzenabwägung. Mir ist es in 18 Jahren als Richter einmal passiert, dass mich eine Betroffene nicht hereingelassen hat. Ich habe mich nur durch einen schmalen Türspalt mit ihr unterhalten können. Das war an einem Freitagnachmittag. Sie hat mich nicht hereingelassen – und am Montag war sie tot. Da hat der Rechtsstaat leider seine Grenzen. Wenn man von solchen gefährdenden Situationen hört, braucht man ein Instrumentarium, um das näher aufklären zu können. Das wäre in der Tat vielleicht eine Behörde, die verpflichtend den Sozialar-beiter vor Ort schicken kann.

Wie ist denn der Stand der Entwicklung? Sind die notwendigen Veränderungen auf dem Weg?

Zenz: Es gab schon einen Gesetzentwurf dazu, aber der ist wieder ad acta gelegt worden. Alle wissen, dass das Betreuungswesen sehr viel Geld kostet. Selbst dann, wenn es „minimiert“ praktiziert wird. Um diese Kosten zu senken, hatte man vor einiger Zeit die „kluge“ Idee, ein Gesetz zu schaffen, wonach nahe Angehörige, Ehepartner und Partner in eingetragenen Lebenspartnerschaften sich gegenseitig vertreten können sollten, ohne dafür eine formale Betreuung zu beantragen. Ein solches allgemeines Angehörigen-Vertretungsrecht würde allerdings keinen Schutz vor Missbrauch bieten. Denkbar erscheint dagegen ein informelles Vertretungsrecht, das zeitlich eng begrenzt ist auf akute Notfall-Situationen.

Seite | 5

Winterstein: Der alte Entwurf des Bundesrates dazu ist 2004 schon einmal abgelehnt worden. Der neue Vorschlag des Bundesrates, der sich im Wesentlichen auf Gesundheitsfürsorge bezieht, ist formell im Gesetzgebungsverfahren. Und da zurzeit auch politisch um die Verbesserung der Rahmenbedingungen der Betreuung, der Vereinsbetreuung und der beruflichen Betreuung gestritten wird, verfolgen die Länder das Ziel, dass gleichzeitig mit einer etwaigen Erhöhung der Stundensätze für die beruflichen Betreuer ein solches Ehegatten- und Partnerschaftsvertretungsrecht eingeführt wird, um die Fallzahlen und damit eventuell die Kosten zu reduzieren. Der BGT ist in diesem Bereich der Überzeugung, dass so ein allgemeines Vertretungsrecht, das dann auch noch Befugnisse für die finanzielle Abwicklung von Gesundheitsfürsorge enthält, nicht zielführend ist. Es muss allenfalls eine sogenannte vermutete Vollmacht für die Behandlungsnotsituation vorhanden sein, um das zu legitimieren.

Wann rechnen Sie mit einer Entscheidung? Und welchen Ausgang wünschen Sie sich?

Winterstein: Das Gesetz liegt derzeit noch im Bundestag. Die Regierungsfractionen CDU/CSU und SPD haben einen Änderungsvorschlag zum Gesetzentwurf des Bundesrates eingebracht, kombiniert mit einem Vorschlag zur Erhöhung der Vergütung beruflicher Betreuer um 15 Prozent. Sie schlagen vor – die Formulierungen stammen von der Bundesregierung – nur eine Vertretung bei Heilbehandlungen vorzusehen. Ich kann nur hoffen, dass das etwaige Vertretungsrecht des Partners mindestens so stark reduziert wird, dass eigentlich außer Notfallsituationen keine Regelungen greifen. Wie es ursprünglich konkret vom Bundesrat vorgeschlagen war, ist eine weitere Ausdehnung von Schutzlosigkeit zu befürchten. Es würde auch eine Rückkehr zu alten Vorstellungen bedeuten, die eine Auseinandersetzung mit der Patientenverfügung und der Vorsorgeverfügung überflüssig machen, weil „mein Partner es ja regeln darf“.

In welchem Bereich wäre denn jetzt außerdem am dringendsten das Recht neu oder anders zu regeln?

Winterstein: Wir müssen für Qualität in der Betreuung sorgen, weil wir in der Praxis Probleme haben. Das gilt für alle beteiligten Berufsgruppen. Dazu ist es aber nötig, die Rahmenbedingungen für diese Arbeit deutlich zu verbessern. Es geht also nicht nur um die Erhöhung der Vergütung von Vereinsbetreuern oder beruflichen Betreuern. Sondern es geht darum, diese Rahmenbedingungen im Justizbereich, aber auch in den anderen beteiligten Berufsbereichen zu regulieren und dahin zu entwickeln, dass Qualität eben mit dem Ziel der Selbstbestimmung der Betroffenen wieder ins Zentrum gehört. Dann ist ein wichtiger Punkt, dass wir ein unzureichendes Erwachsenenschutzrecht haben. Und wir

Betreuungsgerichtstag e.V. im Internet: www.bgt-ev.de

Geschäftsstelle: Kurt-Schumacher-Platz 9, 44787 Bochum, Tel.: +49(0)234 – 640 65 72,

Fax: +49(0)234 – 640 89 70, E-Mail: bgt-ev@bgt-ev.de

Redaktion: i. A. Beate Schneiderwind (medienbüro beate.schneiderwind), Tel.: +49(0)160 6763457,

E-Mail: presse@bgt-ev.de

müssen sehen, dass die Instrumente des Betreuungsrechts – auch wenn das Assistenzprinzip durchgesetzt wird und nicht das Vertretungsprinzip, das die Landesjustizverwaltungen daraus gemacht haben – weiter eingesetzt werden. Das reicht sonst alles nicht aus, um effektiven Schutz vor Gewalt und andere Problemfelder zu regeln. Wir brauchen Rahmenbedingungen, die institutionelle Zuständigkeiten regeln. Und die dann eben auch die Familien aufsuchen und unterstützen. Wir brauchen wieder aufsuchende Sozialarbeiter. Das ist dem Machtgefüge, dem Machtgefälle zwischen den Beteiligten geschuldet. Das kann man nicht vom Schreibtisch aus regeln.

Zenz: Man könnte den Bedarf mit Stichworten kennzeichnen, die wir auch im Kinderschutz kennen: Prävention und Intervention. In beiden Fällen geht es um aufsuchende Arbeit, die auch für betreute Menschen wichtig wäre. Denn hier haben wir besonders viele hilflose Menschen, in der Regel Demenzerkrankte. Aufsuchende Sozialarbeit würde bedeuten, dass man rechtzeitig präventiv berät, vermittelt, unterstützt und – hoffentlich – im Bedarfsfall auch konkrete Familienhilfen zur Verfügung stellen kann. Im Kinderschutzrecht kann man, wenn die Familie überfordert ist, Familienhelferinnen in die Familie schicken, im besten Fall sozialpädagogische Fachkräfte. Es gibt einen Anspruch darauf. So manche Familienangehörige, die Demenzerkrankte zu pflegen haben, wären zweifellos froh, wenn dreimal in der Woche jemand käme und ihnen die übrige Haushaltsarbeit abnähme.

Warum tut sich die Gesellschaft so schwer mit dem Thema Betreuung? Vor allem wenn man bedenkt, dass die Menschen immer älter werden und die Zahl der Menschen, die eine Betreuung benötigen, steigt.

Winterstein: Es müsste nach 25 Jahren Betreuungsrecht auch mehr Öffentlichkeitsarbeit stattfinden, die klarmacht, dass man keine Angst haben muss vor rechtlicher Betreuung. Sondern dass das ein Institut der Selbstbestimmung ist, das für Assistenz sorgen soll. Wenn Sie beim Wechsel des Assistenzarztes oder Stationsarztes auf der Psychiatrie dem Neuen erklären müssen, dass er bitte den Wunsch seiner Patienten zu beachten hat zum Beispiel, oder wenn Sie in Talkshows erklären müssen, dass wir keine Vormundschaften mehr haben, dann gibt es Defizite in der Öffentlichkeitsarbeit. Die sind so nachhaltig – und aus meiner Sicht Verpflichtung der zuständigen Ministerien, sie zu beseitigen. Da sieht man, da ist 25 Jahre lang nicht genug getan worden. Es muss in alle Köpfe reingehen, dass wir im Betreuungsrecht etwas Neues haben, etwas Modernes, an die heutige Gesellschaft angepasstes.

Zenz: Im Bereich der elterlichen Sorge und der Vormundschaft für Kinder ist einiges geschehen in der Öffentlichkeitsarbeit. Aber was die Sorge und Fürsorge für alte Menschen betrifft und dass es ein Betreuungsrecht gibt, ist wenig bekannt.

Wo sehen Sie die Gründe dafür? Schiebt man die Themen lieber weit weg?

Zenz: Genau. Mit Kindern beschäftigt man sich lieber, kümmert sich um sie, wenn sie auf Schutz und Fürsorge angewiesen sind. Bei alten Menschen guckt man lieber weg.

Es ist schon manchmal verrückt in Deutschland. Da gehen die Leute für Tierrechte auf die Straße, aber was eigentlich mit den Menschen passiert, ist kein Thema, wenn sie nicht gerade zur eigenen Familie gehören oder zum Bekanntenkreis.

Winterstein: Gebrechlich, krank, auffällig, störend oder psychisch krank – das ist nicht beliebt. Es ist ja auch schwierig, einen Nachbarn zu haben, der nachts nicht schläft, sondern Lärm macht. Das ist nichts, was sympathisch ist. Aber man muss sich eben in dieser Situation angemessen damit auseinandersetzen – und nicht warten, bis etwas eskaliert. Da fehlen häufig Prävention und vernünftige Interventionsmöglichkeiten. Wir müssen konstatieren, dass auch sozialpsychiatrische Dienste, wo es sie denn überhaupt gab, zum Teil abgebaut worden sind.

Zenz: Sozialpsychiatrische Dienste oder die neu eingerichteten Pflegestützpunkte könnten in der Tat gerade für pflegebedürftige alte Menschen und pflegende Angehörige kompetente Beratung anbieten. Und sie könnten auch die unbedingt erforderliche Öffentlichkeitsarbeit leisten. Allerdings sind diese Zentren eben meist noch nicht oder nicht mehr flächendeckend vorhanden.

Winterstein: Da darf man auch verraten, dass die Landesjustizverwaltungen sich intern darüber mokieren, dass ihrer Ansicht nach hier „ein Stück Sozialindustrie bezahlt“ würde. Die Dienste würden nicht genügend marktwirtschaftlich orientiert arbeiten und nicht auf Effektivität achten, heißt es. Wenn man meint, dass man so eine Art von Arbeit rein unter ökonomischen Aspekten gestalten und betrachten sollte, dann kann man kein angemessenes Ergebnis erwarten. Das heißt, wir sind da bei Grundsatzstreitigkeiten und sehr auseinandergehenden politischen Ansichten. Letztlich entscheiden die Landesparlamente über ihre Haushalte und über ihre Landesgesetze, wohin die Reise geht. Man muss es politisch wollen – und man muss natürlich auch die benötigten Haushaltsmittel dafür bereitstellen.

Die großen Parteien haben jetzt signalisiert, dass man sich für eine Erhöhung bei der Vergütung einsetzen will. Ist das jetzt eher Wahlkampfgetöse, oder ist es auch ein Hoffungszeichen, dass sich in den Köpfen ein bisschen was getan hat? Dass die Politik etwas in Bewegung bringt?

Winterstein: Es gibt einen Fraktionsentwurf der Koalition mit einem Vorschlag zur Erhöhung des Stundensatzes. Das ist von CDU/CSU und SPD schon verkündet, es ist also nicht nur Getöse. Es ist angekommen, dass in diesem Bereich die gesetzlichen Regelungen des Vormünder- und Betreuer-Vergütungsgesetzes nicht ausreichen, um einen angestellten Vereinsbetreuer so zu bezahlen, dass ein Verein nicht pleitegeht. Sonst nimmt er nur Berufsanfänger vom 1. bis 3. Jahr oder er bezahlt keinen Tarif. Und dann kriegt er natürlich auch nicht die entsprechende Qualität der Arbeit. Das ist in der Politik angekommen, sodass die meisten Länder sich dem auch nicht mehr entgegenwerfen.

Also gibt es Fortschritte ...

Winterstein: Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein haben hier aktuell noch Bedenken, wobei man fairerweise die gegenwärtige Querschnittsförderung der Vereine in Schleswig-Holstein lobend hervorheben muss. Man wird sehen, was am Ende des Wahljahres herauskommt. Die Fraktionen haben ja eine Erhöhung des Stundensatzes um 15 Prozent vorgeschlagen. Das würde bedeuten, dass der höchste Stundensatz auf 50,50 Euro steigt. Das wäre etwas, um Zeit zu gewinnen, damit die Vereinsstruktur nicht kaputtgeht. Und um die notwendige Qualitätsdiskussion und die Strukturverbesserung in der nächsten Legislaturperiode anzugehen. Wenn das nicht kommt, werden wir sehr viel weniger Betreuungsvereine haben. Und die Betreuungsvereine werden vor allem das Problem haben,

qualifiziertes Personal weiter halten zu können. Mancher Verein wird sonst nur mit der Schließung reagieren können. Es gibt Vereine, die das in den vergangenen Monaten und Jahren schon so praktizieren mussten. Und andere, die das für die nächsten zwei Jahre angekündigt haben, weil sie die Finanzentwicklung sehen.

Das klingt dramatisch ...

Winterstein: Hier muss sich dringend etwas tun. Und ich habe den Eindruck, dass die Bundespolitik es auch begriffen hat und es ernst meint. Die Frage ist eben: Wie groß ist der Widerstand der Länder? Das Ganze ist natürlich mit Millionen-Ausgaben in den Justizhaushalten verbunden. Das fällt den Justizhaushalten schwer, denn sie haben wenig Sachmittel. Das heißt, es geht eigentlich um echten Zuwachs bei diesen Sachmitteln. Und das ist natürlich, je nach Finanzlage der Länder, sehr schwierig umzusetzen.

Was bedeutet das konkret?

Winterstein: Ich weiß nicht, was der Bundesrat macht. Wenn er in den Vermittlungsausschuss gehen sollte, haben wir ein Problem rein zeitlicher Art, weil wir dann in die parlamentarische Sommerpause kommen könnten. Das hätte zur Folge, dass das Gesetzgebungsverfahren deshalb tot ist, weil dieses Verfahren nur bis zur Konstituierung des neuen Bundestags läuft. Wenn es so kommt, kann man sich vorstellen: Erst kommt die Konstituierung einer neuen Bundesregierung, dann haben wir Weihnachten; es kommt ein neues Gesetzgebungsverfahren, dann haben wir schnellstens August/September 2018. Und wir haben noch ein Jahr länger Betreuungsvereine, die nicht tariflich bezahlen können. Ist das am Ende eine Geschichte, die mit der Haftbarmachung der Vereinsvorstände oder der Geschäftsführer endet, denen man vorwirft, die Insolvenz verzögert zu haben? Das ist keine Schwarzmalerei, dazu werden Zahlen gesammelt. Und die Lage ist der Politik bekannt.

Wie optimistisch sind Sie denn, dass vor den Wahlen noch etwas geschieht? Welche Signale bekommen Sie?

Winterstein: Ich hoffe da sehr auf die berufsständischen Verbände. Und die Wohlfahrtspflege ist da auch sehr tätig. Der Betreuungsgerichtstag ist da eher ein neutraler Fachverband. Uns geht es um die Strukturen im Betreuungswesen und um nichts anderes. Wenn wir diese Strukturen sinnvoll erhalten und weiterentwickeln wollen, dann dürfen wir jetzt nicht in dieser Periode der notwendigen Diskussion die Strukturen zusammenbrechen lassen. Und die würden zusammenbrechen, wenn jetzt nichts sofort verbessert wird.

Wie optimistisch sind Sie, dass es zu einer guten Entscheidung kommt?

Winterstein: Ich würde weinend zu Hause sitzen, wenn ich nicht optimistisch wäre. Ich glaube fest daran, dass eine vernünftige politische Entscheidung kommt. Denn egal, wie viele Widerstände es gibt: Es gibt Sachargumente, die zwingend sind. Ich denke auch, dass die Landesregierungen und Länderparlamente das genauso sehen. Ich sehe deren Probleme, damit klarzukommen. Und ich sehe eben auch, dass dieses gesamte System Betreuungswesen natürlich zu mehr Qualität entwickelt werden muss. Das ist etwas, das nicht von heute auf morgen geht. Und das ist nichts, das ohne mehr Geld und bessere Rahmenbedingungen gehen würde. Wir werden den Erwachsenenschutz nur installieren

Betreuungsgerichtstag e.V. im Internet: www.bgt-ev.de

Geschäftsstelle: Kurt-Schumacher-Platz 9, 44787 Bochum, Tel.: +49(0)234 – 640 65 72,

Fax: +49(0)234 – 640 89 70, E-Mail: bgt-ev@bgt-ev.de

Redaktion: i. A. Beate Schneiderwind (medienbüro beate schneiderwind), Tel.: +49(0)160 6763457,

E-Mail: presse@bgt-ev.de

können, wenn an den richtigen Stellen in richtige Strukturen investiert wird. Wenn man richtig investiert, dann kommt man zu einem sehr viel besseren Ergebnis, mit nur wenig mehr Geld. Aber man braucht einen langen Atem.

Zenz: Auch da kann man sagen, dass in dem Bereich der Vormundschaft für Kinder eine ganze Menge mehr passiert ist in den vergangenen Jahren. Da hat man einiges versucht, um beispielsweise Amtsvormundschaften möglichst zu ersetzen durch Einzelvormünder, obwohl dies natürlich mit Mehrkosten für die Rekrutierung und Schulung verbunden ist. Für Erwachsene hat zwar die individuelle Betreuung zahlenmäßig eine wesentlich größere Bedeutung als etwa die Betreuung durch die amtliche Betreuungsbehörde, aber die Rahmenbedingungen – Finanzierung, Förderung und Schulung, insbesondere für die unentbehrlichen Berufsbetreuer – haben sich seit einiger Zeit deutlich verschlechtert.

Sind Sie also weniger optimistisch als Herr Winterstein?

Zenz: Nein, ich möchte die Hoffnung von Herrn Winterstein unterstützen, dass sich etwas tut und verändert. Ein Punkt, ein Argument, auf das ich hoffe, ist, dass die Menschen seit einigen Jahrzehnten sehr viel älter werden und lange noch in hohem Alter leben. Ich habe daher die Hoffnung, auch Politiker müssten mehr und mehr bei eigenen Angehörigen sehen, dass eine gute Betreuung wichtig ist. Also: Ich hoffe, dass von daher vielleicht auch in der Politik etwas in Bewegung kommt.

Winterstein: Wir haben jetzt über die vielen Mängel gesprochen. Man muss aber auch sehen, dass in den 25 Jahren auch jede Menge Positives gewachsen ist. Dass das System viel, viel besser geworden ist. Ich denke, auch aus Sicht der Betroffenen. Wir haben richtig, richtig Fortschritte gemacht. Und natürlich wird in einem ganz großen Maße die Selbstbestimmung beachtet.

Zenz: Das kann ich nur unterstützen. Ich möchte hinzufügen, dass es erstaunlich ist, wie nach dem Inkrafttreten des Betreuungsrechts eine ganze „Betreuungskultur“ entstanden ist. Insbesondere der Betreuungsgerichtstag als berufsübergreifende Vereinigung hält die Diskussion zur Weiterentwicklung in Gang. Das gilt in anderer Weise auch, zum Beispiel für die Vereinigung der Berufsbetreuer. Und es gibt eine betreuungsrechtliche Zeitschrift: „Betreuungsrechtliche Praxis/BtPRAX“. Zudem sind zahlreiche wissenschaftliche Studien zum Betreuungsrecht entstanden. Es ist also sehr viel im Gange. Aber es kann – und muss – noch mehr werden.

Frau Professorin Zenz, Sie waren maßgeblich an der ganzen Gesetzgebung beteiligt. Gab es auch Punkte, in denen Ihre Ziele und Erwartungen übertroffen worden sind?

Zenz: Zunächst mal: Das Gesetz als solches ist ein sorgfältig formuliertes Gesetz, in dem viele Probleme gut bedacht und sehr differenziert geregelt worden sind. Verglichen mit der vorher bestehenden gesetzlichen Situation liegt darin ein beachtlicher Fortschritt für die betroffenen Menschen. Dass auf dieser Grundlage eine Kultur der gesellschaftlichen Aufmerksamkeit einschließlich weitreichender wissenschaftlicher Begleitforschung entstehen konnte, ist ebenfalls hoch einzuschätzen ... Mit anderen Worten: Das Betreuungsrecht hat gute Regelungen im Sinne der betroffenen Menschen geschaffen. Aber es bleiben eben noch erhebliche Mängel in der praktischen Umsetzung.

Viele Menschen sind bereit sich zu engagieren und auch zu spenden. Aber es ist offenbar sehr schwierig, sie für das Anliegen Betreuung zu gewinnen. Dabei ist das ja etwas, was jeden treffen kann, nicht nur im Alter, sondern auch durch Krankheit oder einen Unfall. Es ist ja eigentlich ein zutiefst menschliches Thema, um sich zu engagieren. Warum ist das so schwer, das Thema wirklich in die Herzen zu kriegen?

Zenz: Vielleicht hängt das ja damit zusammen, dass wir von der Natur so „programmiert“ sind, dass wir uns eher um Kinder kümmern als um alte Menschen. Dazu kommt, dass die mit der Betreuung verbundene Abhängigkeit ein schwieriges Thema ist. Wenn ein Betreuer mich vertritt, bin ich ja davon abhängig, dass er wirklich alles so macht, wie ich es haben will, bei Behörden, bei der Bank oder wo auch immer. Das ist ein unangenehmes Thema, das vermeidet man gerne.

Sie haben sich spezialisiert auf das Thema Gewalt im Alter, auch gegen Betreute. Wo sind da aktuell die Herausforderungen und wichtigen Punkte?

Zenz: Von den zurzeit etwa 2,6 Millionen Pflegebedürftigen werden 70 Prozent zu Hause gepflegt, überwiegend ohne professionelle Hilfe. Dies entspricht den Wünschen der allermeisten alten Menschen und ist auch sozialpolitisch erwünscht, weil die Pflege in Heimen wesentlich teurer ist. Angehörige pflegen durchweg mit großem Einsatz und oft unter hoher Belastung. Ähnlich wie in Familien mit kleinen Kindern gibt es aber auch hier Gewalt in Form von Misshandlung oder Vernachlässigung, und dies nicht nur als seltene Ausnahme. Repräsentative Daten fehlen, wissenschaftliche Studien und diverse Beratungs- und Notruf-Initiativen deuten aber auf eine beachtliche Häufigkeit hin. Prävention und Intervention sind hier kaum entwickelt. Gesetzliche Kontrollen – zum Beispiel im Pflegeversicherungsrecht und im Betreuungsrecht – sind wenig effizient. Um dieser Problematik nachzugehen, gibt es aktuell am Frankfurter Forum für interdisziplinäre Altersforschung der Goethe-Universität ein Forschungsprojekt, das vom Bundesbeauftragten für Patienten und Pflege finanziert wird, das Projekt VERA. Juristen und Gerontologen versuchen, die Situation der Pflegebedürftigen – darunter viele in gesetzlicher Betreuung – ebenso wie die der Pflegenden empirisch und rechtlich genauer zu erfassen. Ziel ist es, Empfehlungen zu entwickeln für eine Verbesserung der rechtlichen Unterstützung, der Kontrolle und der Eingriffsmöglichkeiten im Extremfall. Maßnahmen also, die zurzeit völlig unzureichend entwickelt sind.

Wo liegen die Gründe dafür?

Zenz: In der Regel sind weder Betreuer noch die Mitarbeiter von Behörden oder Pflegeversicherungen zur Wahrnehmung von Gewalt ausgebildet. Auch die Gesetze selbst enthalten – etwa zur Reaktion auf „Gewalt“ – keine spezifischen Regelungen. Im Forschungsprojekt VERA geht es letztlich darum, Empfehlungen zur Änderung dieser Situation zu formulieren. Wir müssen unter Einbeziehung von Wohlfahrtsverbänden, Heimträgern, ambulanten Diensten und anderen Beteiligten überlegen, wie wir gewaltfreie Pflege sichern können.

Und welche Art Pflege brauchen wir?

Zenz: Zum einen brauchen wir mehr präventive Maßnahmen. Wir brauchen mehr Hilfe in der Pflege – ähnlich wie im Kinder- und Jugendhilferecht – und zwar konkrete und schnell abrufbare Hilfe. Wir brauchen Beratung und Konfliktvermittlung. Und es muss andererseits Möglichkeiten zur Intervention

Betreuungsgerichtstag e.V. im Internet: www.bgt-ev.de

Geschäftsstelle: Kurt-Schumacher-Platz 9, 44787 Bochum, Tel.: +49(0)234 – 640 65 72,

Fax: +49(0)234 – 640 89 70, E-Mail: bgt-ev@bgt-ev.de

Redaktion: i. A. Beate Schneiderwind (medienbüro beate schneiderwind), Tel.: +49(0)160 6763457,

E-Mail: presse@bgt-ev.de

geben, auch gegen den Willen pflegender Angehöriger. Dafür gibt es noch keinerlei gesetzliche Regelungen. Wir haben für den Kinderschutz im Bürgerlichen Gesetzbuch eine einschlägige Norm, den Paragraphen 1666. Da heißt es: Wenn das Kindeswohl gefährdet ist und die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden, dann hat der Familienrichter das Erforderliche zu veranlassen, um die Gefährdung abzuwenden. Eine entsprechende Norm brauchen wir auch für alte Menschen, aber mit anderen Voraussetzungen, denn alte Menschen sind eben keine Kinder. Sie sind, wenn sie nicht betreut werden, mündig, und auch „in Betreuung“ haben sie grundsätzlich das Recht, über ihr Leben selbst zu bestimmen. Das schließt auch das Recht ein, Gefährdungen in Kauf zu nehmen. Wann dieses Recht endet und eine Schutzintervention erforderlich ist, ist häufig schwierig zu entscheiden, auch für gesetzliche Betreuer. Wir brauchen letztlich ein Erwachsenenschutzrecht, das auch Eingriffe gegen den Willen der Betroffenen ermöglicht.

Im vergangenen Jahr hat in Deutschland der Weltkongress Betreuungsrecht stattgefunden. Hat sich dadurch etwas verändert in der öffentlichen Wahrnehmung? Ist das Thema Betreuung in der Gesellschaft angekommen?

Winterstein: Ich hatte den Eindruck, dass die Stimmung beim Kongress so eine Art Aufbruchsstimmung war, wie wir sie 25 Jahre oder länger nicht hatten. Es hat mich fast erinnert an die ersten Betreuungsgerichtstage Ende der 80er-, Anfang der 90er-Jahre. Beim Weltkongress sind völlig verschiedene Länder und Systeme zusammengekommen. Da ist uns allen neu bewusst geworden, wie bunt eigentlich die Systeme sind. Und dass die sehr auf die einzelnen Gesellschaften abgestellt sind. Unser Gejammer über die Defizite in Deutschland ist ein Gejammer auf hohem Niveau. Auch das ist deutlich geworden. Das, worüber wir jammern, wird woanders als vorbildlich angesehen. Ich habe schon den Eindruck gehabt, dass es durch den Weltkongress auch im deutschen Betreuungswesen einen Impuls gegeben hat. Man sieht, dass es sich lohnt, sich für das, was entstanden ist, weiter einzusetzen und positiv daran weiterzuarbeiten.

Wo gibt es international betrachtet gravierende Unterschiede?

Winterstein: Der Weltkongress hat gezeigt, dass es viele, viele Fragen gibt und viele unterschiedliche Wege auf der Welt, wie versucht wird, die UN-Behindertenrechtskonvention umzusetzen. Die Österreicher reformieren zurzeit wieder ihr Recht und regeln das Vertretungsrecht innerhalb der Familie. Die Schweizer haben auch ein Vertretungsrecht. Das, was bei uns der Bundesratsentwurf vorschlägt, ist auch im mitteleuropäischen Rechtssystem, wenn man die Schweiz und Österreich betrachtet, nicht fremd. Aber das sind andere gesellschaftliche Verhältnisse, andere Überzeugungen. Die Frage ist, was löst das bei uns aus? Vor 30 Jahren hätte ich vielleicht noch gesagt, möglicherweise wäre selbst die Frage mit dem Geld und der Familie und einer vermuteten Vollmacht noch machbar. Heute kann man deutlich sagen: Unsere Gesellschaft – und die jungen Leute keinesfalls – möchte nicht, dass der Partner oder die Partnerin automatisch ein Vertretungsrecht über das Konto des Betroffenen haben. Das ist nicht mehr akzeptabel. In einigen europäischen Rechtsordnungen gibt es das. Die kontrollieren das aber auch. Man sieht jedenfalls auf so einem Weltkongress, wie vielfältig selbst innerhalb Europas die Rechtsordnungen sind. Und der Blick über den Zaun ist lehrreich.

Gibt es denn auf EU-Ebene gemeinsame Bestrebungen im Betreuungsrecht und im Erwachsenenschutz?

Winterstein: Ich habe ja neun Jahre in einem Landesjustizministerium gearbeitet, und bei Bundesratsbeteiligung wegen EU-Vorhaben habe ich permanent darauf hinweisen müssen, dass die EU sich in Dinge einmischt, die sie nichts angehen. Im Familienrecht hat die EU auch keinerlei Kompetenzen. Wenn es entsprechende Vorstöße gäbe, würde die EU ihre Kompetenzen überschreiten. Wenn man zudem die politischen Rahmenbedingungen betrachtet, ist das nun der Bereich, in dem sehr viel mit der Entwicklung der Gesellschaft zusammenhängt. Da sollte die EU möglichst überhaupt nicht anfangen, sich zu engagieren. Das ist ein Bereich, wo ich mit innerer Überzeugung sage, da sollten wir bei nationalen Lösungen bleiben, solange wir nicht insgesamt völlig andere Gesellschaften haben.

Zenz: Etwas anderes gilt für die UN-Konventionen, die ja im Grunde „nur“ Appelle sind. Derzeit ist eine UN-Konvention zum Schutz alter Menschen in Vorbereitung. Natürlich ist es schwierig, hier international für alle zu formulieren, selbst mit Blick auf grundlegende Rechte und Forderungen. Im Blick auf sehr verschiedene Familienstrukturen und -kulturen rund um den Erdball wird sehr schnell erkennbar, dass da nichts einfach ist. Gleichwohl gibt es im Bereich der Europäischen Union einen EU-Ausschuss, der seit Langem immer wieder an die Regierungen appelliert, aktiv zu werden im Bereich der „Gewalt gegen alte Menschen“.

Ist denn das Thema Gewalt gegen alte Menschen im Betreuungsrecht generell schon stark genug berücksichtigt?

Zenz: Das Thema als solches ist speziell noch kaum irgendwo benannt. Aber natürlich ist das Betreuungsrecht schon mehr als das Pflegeversicherungsrecht darauf ausgerichtet, dass das subjektive „Wohl“ der betreuten Menschen zu schützen ist, und da gehört natürlich das Grundrecht der körperlichen und psychischen Unversehrtheit dazu. Aber zum Beispiel haben wir kein „staatliches Wächteramt“ in Bezug auf Betreuung und Pflege alter Menschen – anders als für Kinder, wo ein solches „Wächteramt“ über die Ausübung der elterlichen Pflege und Erziehung in der Verfassung verankert ist (Art. 6 GG). Da wir es im Betreuungsrecht mit erwachsenen Menschen zu tun haben, wäre eine solche Regelung freilich auch nicht ganz einfach analog denkbar.

Tut die Politik genug?

Winterstein: Die Forschungsdefizite sind auch ein Problem. Wir brauchen eine regelmäßige Berichterstattung über Betreuung. Dafür brauchen wir eine vernünftige, verständige Forschung, die auf den Daten basiert, die regelmäßig von den Behörden und Gerichten erhoben werden. Im Augenblick können wir noch nicht einmal auf den Punkt bestimmen, wie viele Betreuungen wir haben. Die Rückgänge bei der Anzahl der Betreuungsverfahren seit 2013 könnten natürlich ein Erfolg von Vorsorge sein. Aber möglicherweise bewegt sich das auch nur innerhalb der statistischen Fehlerquoten. Wir brauchen eine Berichterstattung und Statistiken. Jedes Mal, wenn man über Weiterentwicklungen spricht, merkt man, man weiß herzlich wenig oder gar nichts. Aber soweit jetzt auch seitens der Politik nach Qualität gefragt wird, habe ich die Hoffnung und die Überzeugung, dass etwas in Gang gesetzt wird. Das wird dann auch Auswirkungen haben auf das, was in Zukunft an Praxis zu verlangen ist.

Zenz: Man muss auch sagen, mit diesen Themen gewinnt man keine Wahl. Wer sich darum kümmert, der muss schon sehr persönliche Gründe beziehungsweise ein besonderes Engagement haben.

Winterstein: Das stimmt. Es sind keine Themen, die die breite Politik interessieren. Betreuung ist ein Exotenthema. Da kann man froh sein, wenn man alle paar Jahre ein bisschen an den Rahmenbedingungen schrauben darf.

Wenn Sie auf den nächsten runden Geburtstag des Betreuungsrechts blicken, den 30. in fünf Jahren. Was wünschen Sie sich bis dahin?

Winterstein: Ich hoffe drauf, dass wir in fünf Jahren Resultate aus der Qualitätsdiskussion haben und entsprechende Veränderungen. Und dass es uns gelingt, sowohl mit Gesetzgebungsarbeit, aber auch mit begleitenden Veränderungen der Rahmenbedingungen und Maßnahmen für Fortbildungen die Qualität zu verbessern, und das möglichst dauerhaft. Und was sehr wichtig ist: dass das Betreuungssystem eng verwoben ist mit Sozialleistungssystemen. Viele Betreuer organisieren ja Sozialleistungen. Das Sozialleistungssystem müsste aber viel stärker auf amtswegige Verfahren umgestellt werden. Es müsste stärker oder ausschließlich in kommunale Zuständigkeit gegeben werden, oder zumindest der Erstansprechpartner müsste auf kommunaler Ebene angesiedelt sein. Dann könnten wir Rahmenbedingungen schaffen, in denen der Betreuer da, wo wirklich große Hilfsbedürftigkeit besteht, als Assistent tätig werden kann.

Zenz: Ich kann Herrn Winterstein nur in allem zustimmen, möchte aber einen Punkt hinzufügen, der mir als Hochschullehrerin besonders am Herzen liegt: Nicht nur die Fortbildung aller professionell Beteiligten muss verbessert werden, sondern ganz speziell die Ausbildung der Juristen muss endlich auch wieder das Familienrecht als Pflichtfach umfassen, das heißt das Betreuungsrecht ebenso wie das Kinderschutzrecht! Und diese Ausbildung muss interdisziplinär angelegt sein, das heißt den Zugang zu Grundkenntnissen der Psychologie und Medizin bezüglich Kindheit und Alter erschließen. Das wäre die Voraussetzung für eine kompetente und hilfreiche Praxis von Betreuungs- und Familiengerichtern.

Interviewpartner:

Prof. Dr. Gisela Zenz, Juraprofessorin und Psychoanalytikerin, Forschung und Veröffentlichungen zu Kinderschutz, Betreuungsrecht und „Gewalt im Alter“

Peter Winterstein, vormals Vormundschaftsrichter und Referent im Bundesjustizministerium, Vorsitzender des BGT und Vizepräsident des OLG Rostock a. D.

Das Interview führte für das Kölner medienbüro beate schneiderwind: Hildegard Mathies

Foto: Gisela Zenz und Peter Winterstein waren an der Entwicklung Betreuungsrecht maßgeblich beteiligt, © Hildegard Mathies/BGT